



Zahl: 920/2023.

Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Längenfeld erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors iHv Euro 218,00, sohin mit Euro 5,45 fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages, kundgemacht von 21.11.2016 bis 07.12.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2017 außer Kraft.

Längenfeld, am 21.12.2023

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024